

Presseinfo Juni 2023 – 1

## **Die neue Homeoffice-Pauschale Genau Dokumentation für die Steuererklärung wichtig**

Für das Steuerjahr 2023 wurden die Regelungen zur Absetzbarkeit der Homeoffice-Pauschale in der Einkommensteuererklärung deutlich verändert. „Die Tagespauschale wurde von 5 auf 6 € und der Jahresmaximalbetrag von 600 auf 1.260 € erhöht, und in einigen Fällen können nun neben der Homeoffice-Pauschale für denselben Tag auch Werbungskosten für einen Weg zur 1. Tätigkeitsstätte oder für eine Dienstreise geltend gemacht werden. Das war bisher ausgeschlossen.“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Dabei sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden. „Der Ansatz der Homeoffice-Pauschale und Reisekosten für den gleichen Tag ist möglich, wenn der Steuerpflichtige an dem Kalendertag seine berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt hat“, erklärt Nöll. Von einer überwiegenden Tätigkeit im Homeoffice ist auszugehen, wenn die berufliche Tätigkeit im Homeoffice mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Tages beträgt. Ist das Kriterium, dass die überwiegende Tätigkeit im Homeoffice stattgefunden hat, nicht erfüllt, können nur die Dienstreisekosten, nicht jedoch die Homeoffice-Pauschale angesetzt werden.

Voraussetzung für den gleichzeitigen Ansatz der Homeoffice-Pauschale und der Entfernungspauschale für die Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte am gleichen Tag ist, dass dem Steuerpflichtigen beim Arbeitgeber dauerhaft kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Steht dem Arbeitnehmer hingegen beim Arbeitgeber ein Arbeitsplatz zur Verfügung und sucht er die 1. Tätigkeitsstätte auf oder verbringt er an einem Tag mehr als die Hälfte der Arbeitszeit am Ort der 1. Tätigkeitsstätte, kann für diesen Tag nur die Entfernungspauschale, nicht jedoch die Homeoffice-Pauschale als Werbungskosten angesetzt werden.

Arbeitnehmern, die regelmäßig im Homeoffice arbeiten, aber auch ab und an das betriebliche Büro aufsuchen oder eine Auswärtstätigkeit erledigen müssen, ist zu raten, Aufzeichnungen darüber im Terminkalender anzufertigen. Sinnvoll ist auch die Uhrzeiten zu notieren. So kann man später bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung genau prüfen, für welche Tage die Homeoffice-Pauschale, die Entfernungspauschale und/oder der Ansatz von Reisekosten möglich ist. „Solche Aufzeichnungen können dann auch als Belege gegenüber dem Finanzamt dienen, wenn diese angefordert werden“, weiß Nöll.

Quelle: § 6 Abs. 5 S. 1 Nr. 6c EStG, Begründung der Vorschrift, BT-Drucks. 20/3879 v. 10.10.2022 S. 77f und BT-Drucks. 20/4729 v. 30.11.2022 S.130.